

# Hinweise zu Vereinbarungen mit den freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe nach § 72a SGB VIII

## *Kurzzusammenfassung zum Bundeskinderschutzgesetz für Vereine, Verbände und freie Träger im Landkreis Regen*

**Landratsamt Regen**  
**Kreisjugendamt**  
Poschetsrieder Str. 16  
94209 Regen



**für Rückfragen:**  
Dirk Opitz  
Kommunaler Jugendpfleger

**Kommunale Jugendarbeit Regen**  
Guntherstraße 12  
94209 Regen



Tel. 09921/601-426

Stand: Mai 2019

In dieser Zusammenfassung finden Antworten auf die meist gestellten Fragen, die für freie Träger in der Jugendhilfe/Jugendarbeit relevant sind (auf Grundlage von § 72a SGB VIII)

### **Wie ist die Gesetzeslage seit Inkrafttreten zum 01.01.2012?**

Vereine müssen mit der gesetzlichen Neuregelung sicherstellen, dass Ehrenamtliche für die Jugendarbeit geeignet sind. Diese „Eignungsprüfung“ erfolgt durch Vorlage und Einsichtnahme in die erweiterten Führungszeugnisse der Ehrenamtlichen.

Sichergestellt wird dies in Form von Vereinbarungen („Schutzverträgen“), die das Kreisjugendamt Regen mit allen freien Trägern zu schließen hat.

---

### **Welches Ziel verfolgt der Gesetzgeber mit den Neuregelungen?**

Der Schutz unserer Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt soll erhöht werden. Dabei sollen einschlägig vorbestrafte Personen in der Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, ausgeschlossen und fern gehalten werden.

Die Gesetzesänderung soll Ausgangspunkt für ein umfassendes Präventions- und Schutzkonzept für unsere Kinder und Jugendlichen sein und gleichzeitig Kindeswohlgefährdungen vorbeugen.

---

### **Für welche Straftaten erfolgt ein Tätigkeitsausschluss nach § 72a SGB VIII (Abs. 1 Satz 1)?**

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- §§ 176 bis 176b Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Kindern
- §§ 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- §§ 184 bis 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz pornografischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornografischer Inhalte mittels Rundfunk oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornografischer Inhalte mittels Telemedien
- §§ 184e bis 184g Ausübung verbotener und jugendgefährdender Prostitution
- § 184i Sexuelle Belästigung
- § 201a Abs. 3 Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 bis 233a Tatbestände des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

### **Wen trifft die Regelung?**

Kurz gesagt, alle die, die Jugendarbeit betreiben. Das sind u.a.:

- Jugendgruppen, Vereine, Verbände und Jugendinitiativen
  - alle Mitgliedsgruppierungen, die im Kreisjugendring vertreten sind
  - alle, die vom Landkreis gefördert werden und beim Kreisjugendring entsprechende Förderungen beantragen
  - und darüber hinaus auch alle, die auf Gemeindeebene in Sachen Jugendarbeit gefördert werden. Dabei ist es egal, ob es sich bei der Förderung um eine rein finanzielle Unterstützung oder um Sachleistungen handelt.
- 

### **Wie sieht es für andere Vereine und Träger aus?**

Auch Vereine, die nicht zur Jugendhilfe zählen oder Jugendarbeit betreiben, jedoch Kinder oder Jugendliche beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sollten sich freiwillig selbst verpflichten. Die Verantwortung eines Vereinsvorstandes, die Eignung der Mitarbeiter einzuschätzen und Vorkehrungen zu treffen, Kinder und Jugendliche vor Übergriffen zu schützen, besteht schon jetzt. Das erweiterte Führungszeugnis ist eine Möglichkeit, mit der man ausschließen kann, dass einschlägig vorbestrafte Ehrenamtliche, mit Kindern und Jugendlichen arbeiten.

---

### **Von wem ist die Einsichtnahme in ein erweitertes Führungszeugnis notwendig?**

In den Empfehlungen des Landesjugendamtes soll das Zeugnis im Regelfall von allen Ehrenamtlichen verlangt werden. Bestehen vertrauensbildende und kontaktintensive Situationen, die ausgenutzt oder missbraucht werden können, erhöht sich das Gefährdungspotenzial für Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Aus diesem Grunde sollte in jedem Falle Einsicht in das Zeugnis genommen werden. Im Zweifelsfalle sollten sich die Verantwortlichen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen lassen.

Im begründeten Einzelfall kann aber von der Einholung eines erweiterten Führungszeugnisses abgesehen werden, wenn bei einer Tätigkeit der Ehrenamtlichen wegen der **Art**, der **Dauer** oder der **Intensität** der Aufgabenwahrnehmung ein mögliches Gefährdungspotenzial nahezu ausgeschlossen werden kann.

### **Insbesondere kann abgesehen werden, wenn die:**

#### ***(a) Art des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.***

Bestimmendes Merkmal ist, dass keine Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, Ausbildung oder vergleichbare Kontakte stattfinden. Maßgeblich ist hierbei der pädagogische Kontext, in dem die Tätigkeit stattfindet.

Ein Hierarchie- oder Machtverhältnis darf nicht vorliegen, denn damit wird das Abhängigkeitsverhältnis zwischen dem Neben-/Ehrenamtlichen und dem Kind oder Jugendlichen erhöht, wodurch das Gefährdungspotenzial deutlich gesteigert sein kann. Von einem Hierarchie- oder Machtverhältnis ist regelmäßig auszugehen, wenn eine steuernde, anlernende, fortbildende, Wissen vermittelnde oder pflegende Tätigkeit besteht.

Bei der Tätigkeit von Jugendlichen (14–17 Jahre) als Neben- oder Ehrenamtliche kann auch die Bewertung der Altersdifferenz zu dem betreuten oder beaufsichtigten Kind bzw. Jugendlichen eine Rolle spielen. Das Risiko, dass ein Hierarchie- oder Machtverhältnis oder eine besondere Vertrauenssituation entsteht, welche zu einem sexuellen Übergriff ausgenutzt oder missbraucht werden könnte, kann bei einer sehr geringen Altersdifferenz

eher verneint werden.

Bei der Entscheidung über das Absehen von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist zu berücksichtigen, ob die Kinder und/oder Jugendlichen, zu denen über die Tätigkeit im Einzel-fall Kontakt besteht, besondere Merkmale aufweisen (z. B. Kleinkindalter, Einschränkungen aufgrund besonderer persönlicher Merkmale oder einer Behinderung). Sofern diese Merkmale ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis oder Schutzbedürfnis vermitteln, sollte die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

***(b) Intensität des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.***

Das Gefährdungspotenzial wird regelmäßig geringer sein, wenn die Tätigkeit von mehreren Personen ausgeübt wird. Hier findet eine Form von sozialer Kontrolle statt, die die Gefahr eines Übergriffs während der Tätigkeit mindern kann (z. B. Leitung einer Kindergruppe im Team gegenüber einer alleinigen Leitung). Gleiches gilt dahingehend, ob die Tätigkeit in einem offenen oder in einem geschlossenen Kontext stattfindet – sowohl bezogen auf die Räumlichkeiten, ob diese von außen einsehbar (z. B. Schulhof, Open-Air-Veranstaltung, öffentlich zugängliche Halle, Spielfest) oder abgeschlossen, vor öffentlichen Einblicken geschützt sind (z. B. Übungsräume im kulturellen Bereich, Wohnbereich von Kindern und Jugendlichen in Heimen), als auch auf die strukturelle Zusammensetzung bzw. Stabilität der Gruppe, ob diese sich regelmäßig ändert (z. B. offener Jugendtreff) oder konstant bleibt (z. B. Ferienfreizeit, Zeltlager). Bei sehr offenen Kontexten kann daher im Einzelfall von der Vorlage abgesehen werden.

Ein geringerer Grad der Intensität kann bei einer ausschließlichen Tätigkeit in einer Gruppe gegeben sein. Während bei Tätigkeiten mit nur einem einzelnen Kind oder Jugendlichen regelmäßig ein besonderer Grad der Intensität anzunehmen ist (z. B. Nachhilfeunterricht, Einzelpate/in, Musikunterricht eines einzelnen Kindes/Jugendlichen).

Je nach konkreter Art der Tätigkeit kann eine besondere, gefahren erhöhende Intensität bei der Beaufsichtigung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen entstehen, wenn hierfür eine gewisse Intimität oder ein Wirken in der Sphäre des Kindes oder Jugendlichen erforderlich ist (z. B. Windeln wechseln, Begleitung beim Toilettengang, Unterstützung beim Ankleiden). In diesen Fällen sollte auf jeden Fall die Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

***(c) Dauer des Kontaktes kein oder nur minimales Gefährdungspotenzial aufweist.***

Um ein besonderes Vertrauensverhältnis aufbauen zu können, ist eine gewisse Dauer oder Regelmäßigkeit der Tätigkeit nötig. Von daher ist bei Tätigkeiten, die nur einmalig, punktuell oder gelegentlich stattfinden, das Gefährdungspotenzial in der Regel deutlich geringer, so dass nach Einzelfallprüfung von einer Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis abgesehen werden kann. Bei der Bewertung der Dauer muss allerdings auch berücksichtigt werden, ob es sich jeweils um dieselben Kinder oder Jugendlichen handelt, mit denen durch die Tätigkeit für eine gewisse Dauer der Kontakt besteht, oder ob diese regelmäßig wechseln.

Zu beachten gilt es, dass auch eine einmalige Tätigkeit eine gefahren erhöhende Zeitspanne umfassen kann, die die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erforderlich macht (z. B. einmalige Betreuung von Kindern/Jugendlichen bei einer längeren Ferienfreizeit).

### **Entstehen Kosten für ein erweitertes Führungszeugnis?**

Für Ehrenamtliche ist die Ausstellung auf Antrag gebührenfrei. Für haupt- oder nebenamtlich Tätige fällt eine Gebühr von derzeit 13,00 € an.

---

### **Wie und wo beantrage ich das erweiterte Führungszeugnis?**

In der Regel muss der Ehrenamtliche zur Beantragung im Meldeamt seiner Wohnsitz- oder Heimatgemeinde persönlich erscheinen und neben dem Personalausweis oder Reisepass auch die Bestätigung Ihres Vereins vorlegen.

Diese Bestätigung enthält neben der Aufforderung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses auch die Information, dass die Person im Verein ehrenamtlich tätig ist bzw. ehrenamtlich tätig wird. Nur mit dieser Bestätigung bleibt das erweiterte Führungszeugnis für Ehrenamtliche gebührenfrei.

---

### **Was passiert nach der Antragstellung?**

In der Regel dauert die Bearbeitung beim Bundeszentralregister gut 10-14 Tage. Das erweiterte Führungszeugnis wird dem Ehrenamtlichen nach Hause geschickt und geht nicht direkt an Ihren Verein, die Gemeinde oder ins Landratsamt!

Nach Erhalt muss der Ehrenamtliche sein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorlegen. Entweder bei jedem Verein, bei dem dieser ehrenamtlich in der Jugendarbeit aktiv ist, oder aber, er legt Ihnen eine sogenannte Unbedenklichkeitsbescheinigung vor.

Bei uns im Landkreis Regen übernehmen auch die Gemeinden die Einsichtnahme („Eignungsprüfung“) in die erweiterten Führungszeugnisse und stellen dem Ehrenamtlichen, sofern keine Eintragung enthalten ist, die zu einem Ausschluss führen würde, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung aus. Diese kann dann, anstatt dem erweiterten Führungszeugnis, zur Einsichtnahme bei Ihrem Verein vorgelegt werden. Die Unbedenklichkeitsbescheinigung stellt jede Gemeinde aus, es muss nicht zwangsläufig die Heimatgemeinde sein. In der Regel werden die Mitarbeiter der jeweiligen Meldeämter die Einsichtnahme und Ausstellung der Bescheinigung übernehmen.

---

### **Was ist beim erweiterten Führungszeugnis noch zu beachten?**

Bei der Einsichtnahme darf das erweiterte Führungszeugnis nicht älter als 3 Monate sein. Ansonsten beginnt der ganze „Antragsprozess“ von vorn.

Unabhängig davon müssen Sie seitens des Vereins Ihre Ehrenamtlichen nach 5 Jahren erneut zur Vorlage eines solchen Führungszeugnisses auffordern.

Für das Kreisjugendamt sind unter dem Qualitätsaspekt diese 5 Jahre allerdings ein langer Zeitraum, in dem viel passieren kann. Wir empfehlen deshalb, die Prüfung bereits nach 3 Jahren wieder durchzuführen. Unabhängig davon besteht für den Verein/Verband jederzeit die Möglichkeit, die Ehrenamtlichen stichprobenmäßig zu prüfen. Dies erhöht die Sicherheit für Kinder und Jugendliche, dass die tätigen Personen für die Jugendarbeit geeignet sind.

---

### **Was kommt speziell auf den Verein bzw. Vereinsvorsitzenden zu?**

Das Kreisjugendamt Regen wird mit allen Vereinen, die in der Jugendarbeit tätig sind, eine Vereinbarung schließen. Darin ist geregelt, dass der Verein nur Ehrenamtliche in der Jugendarbeit einsetzt, die geeignet sind. Die Eignungsprüfung erfolgt durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.

Der Verein muss seine Ehrenamtlichen auffordern, ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen und gleichzeitig die ehren-, neben- oder hauptamtliche Tätigkeit bestätigen.

Sofern der Ehrenamtliche eine Unbedenklichkeitsbescheinigung zur Einsichtnahme vorlegt, hat die Eignungsprüfung bereits durch eine Gemeinde bei uns im Landkreis stattgefunden. Falls Ihnen der Ehrenamtliche sein erweitertes Führungszeugnis vorlegt, müssen Sie diese Eignungsprüfung selbst durchführen. Das heißt, Sie kontrollieren zum einen die Aktualität (nicht älter als 3 Monate) und zum anderen, ob Eintragungen vorhanden sind, die zu einem Ausschluss führen.

Sie sollten die Einsichtnahme dokumentieren, egal ob Sie ins Führungszeugnis oder in die Unbedenklichkeitsbescheinigung geschaut haben.

In jedem Falle müssen Sie Ihre Ehrenamtlichen nach 5 Jahren erneut auffordern.

---

### **Was passiert, wenn ich weder ein erweitertes Führungszeugnis noch eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei den Vereinen vorlege?**

Gemäß der Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Regen gewährleistet der Verein, dass er keine Personen beschäftigt, egal ob ehren-, neben- oder hauptamtlich, die nicht für die Jugendarbeit geeignet sind. Die Eignungsprüfung erfolgt durch Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis oder in die Unbedenklichkeitsbescheinigung.

Sofern ein Ehrenamtlicher also keines der beiden genannten Dokumente vorlegt, darf dieser laut Vereinbarung mit dem Kreisjugendamt Regen, nicht mehr in der Jugendarbeit tätig werden.

---

### **Was bzw. wie sollte dokumentiert werden?**

Es genügt, eine Liste zu führen, in der das Vorlagedatum, das Datum der Ausstellung sowie der Name des Ehrenamtlichen hinterlegt ist. Diese Liste unterliegt einer datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht. Das heißt, sie darf nur den dafür im Verein beauftragten Personen zugänglich sein. Ausgeschiedene Ehrenamtliche sind aus der Liste zu löschen, spätestens 3 Monate nach Beendigung ihrer Tätigkeit.

---

### **Muss ich als Vorsitzender die Einsichtnahme und Dokumentation vornehmen?**

Diese Aufgabe kann vereinsintern auf eine Person delegiert werden.

Hier nochmals der Hinweis, dass die Liste zur Dokumentation einer datenschutzrechtlichen Sorgfaltspflicht unterliegt.

---

Dokumente zum Download unter: <https://www.landkreis-regen.de/details-zur-umsetzung-vom-bundeskinderschutzgesetz-im-landkreis-regen/>

- [Vorlage erweitertes FZ, Bestätigung Ehrenamtlichkeit \(Ehrenamtliche\)](#)
- [Vorlage erweitertes FZ, Bestätigung Ehrenamtlichkeit \(Nebenamtliche\)](#)
- [Einverständniserklärung zur Datenspeicherung Ehrenamtlicher](#)
- [Merkblatt Gebührenbefreiung](#)
- [Verfahren der Einsichtnahme ins erweiterte Führungszeugnis](#)
- [Prüfungsschema nach § 72a SGB VIII](#)
- [Tätigkeitsausschluss nach Straftatbeständen laut § 72a SGB VIII](#)
- [Vereinbarung nach § 72a SGB VIII \(Vereine, Verbände, freie Träger\)](#)
- [Rückmeldebogen zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII](#)
- [Hinweise zur Vereinbarung nach § 72a SGB VIII](#)